

Wie reagierten der Landkreis Cloppenburg und die Träger der Kitas im Landkreis Cloppenburg auf die erneute Vorstellung meines Anliegens mit Schreiben vom 03. Juli 2023?

G a r n i c h t !

Es sieht ganz nach einer Absprache innerhalb der Allianz aus Landkreis, Kommunen und der katholischen Kirchengemeinden aus, dazu nicht mehr Stellung nehmen zu wollen.

Das habe ich zur Kenntnis genommen.

Rechtliche Möglichkeiten gegen dieses Verhalten habe ich nicht.

So bleiben als Stellungnahmen zu meinem Antrag die beiden Schreiben, die das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta (BMO) „Für den Arbeitskreis Kindertagesstätten -Kleine Kommission-“, am 16. November 2022 und 31. Mai 2023 verfasst hat. Diese Ausführungen gelten somit als im Namen der Mitglieder des Arbeitskreises abgegeben: Das sind der Landkreis, die Kommunen und die kath. Kirchengemeinden.

In diesen Schreiben wurde **nicht widerlegt, dass**

- a) **erhebliche Risiken** im Falle von zu früher, zu langer und qualitätsmäßig unzulänglicher Krippenbetreuung **bestehen**.
- b) zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der „**Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen**“ gem. § 22 a SGB VIII der **Landkreis Cloppenburg** als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich **verpflichtet** ist.
- c) die **Kommunen** als gesetzliche Träger und **Kirchengemeinden** als vertragliche Träger von Kindertageseinrichtungen (Kita) gem. § 8 (2) NKiTaG **selbst die Gruppengröße als einen wichtigen Faktor für die Betreuungsqualität festzulegen haben**.
Ausdrücklich **dürfen** sie pro Gruppe **nur so viele Kinder aufnehmen**, „*wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können*“.

Dass die **Förderung der Kinder so gut wie nicht möglich** ist, bestätigt im März 2024 selbst die Gewerkschaft verdi.de in dem Textvorschlag für eine „*Gefährdungsanzeige zur Meldung von Risiken, Gefährdungen und Überlastungen*“. Darin stellt verdi fest: „*Das System Kita kollabiert. Bilden und erziehen können wir nur noch selten – wir verwahren (oft) nur noch. Das Wohl und die Sicherheit der Kinder in den Kitas sind regelmäßig und dauerhaft gefährdet. **Der Notstand ist zum Alltag geworden.***“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Dringender Handlungsbedarf wird von den Verantwortlichen der oben genannten Institutionen im Landkreis Cloppenburg aber nicht gesehen.

Richtigerweise bringt die „**Kleine Kommission**“, auch zum Ausdruck, dass nur „*über die Gesetzgebung andere Standards*“ bzw. „*eine Änderung des Standards des Nds. Kindertagesstättengesetzes möglich*“ ist. Ein Gesetz kann eben nur durch die Gesetzgebung geändert werden.

Der gesetzliche Standard nach dem NKiTaG ist lt. eigenem Bekunden des Kultusministeriums jedoch nur ein MINDESTSTANDARD! **Im Bedarfsfalle darüber hinaus zu gehen, ist den Kommunen und Kirchengemeinden aber genau aus diesem Gesetz heraus (§ 8, Abs. 2) aufgetragen worden. Der Landkreis hat ebenfalls einen noch deutlicher formulierten Auftrag aus SGB VIII** (siehe oben).

Und mit diesem **MINDESTSTANDARD**, der aufgrund der aktuellen Situation von verdi.de als „**NOTSTAND**“ eingestuft wird, wollen die Mitglieder der Kleine Kommission lt. Seite 2 des Schreibens vom 31. Mai 2023 „*eine Umsetzung zum **größtmöglichen Wohle des Kindes***“ **versuchen**. Das ist nun eine Zusicherung, die selbst die schlechteste Betreuungsqualität noch als Versuch zum größtmöglichen Wohle des Kindes einordnen lässt.

Ich denke, dass in Fachkreisen darin Einigkeit darin besteht, dass das größtmögliche Wohl des Kindes speziell im Krippenalter normalerweise in der Familie erreicht wird und dass die Begleitung des Babys / Kleinkindes in der Familie auch seinem Bedürfnis entspricht und im besten Interesse des Kindes liegt.

Schon gar nicht ist es im Kindesinteresse, „*eine Umsetzung zum größtmöglichen Wohle des Kindes*“ lediglich zu „**versuchen**“. Unsere Kinder sind keine „Versuchskaninchen“!

Schon der Mindeststandard nach dem NKiTaG bleibt sehr, sehr weit hinter einem, dem Kindeswohl deutlich besser dienenden Qualitätsstandard zurück, wie dieser schon 2016 von den zuständigen Fachministerien des Bundes und der Länder im sogen. "Zwischenbericht" formuliert worden ist.

Allerdings stehen die äußerst sensiblen Entwicklungsphasen der Babys und Kleinkinder mindestens in den ersten zwei Jahren (bei vielen Kindern auch drei Jahren) einer Fremdbetreuung in einer Kinderkrippe generell entgegen. In dem Alter ist gruppenmäßige Fremdbetreuung in vielen Fällen eher schädlich. Auch danach muss sie zeitlich sehr begrenzt sein.

Wir Erwachsene, egal ob als Privatperson oder in dienstlichen Funktionen, haben **IN VOLLER VERANTWORTUNG** für diese unmündigen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu entscheiden und zu handeln! Unser Grundgesetz („besonderer Schutz“) und die auch für Deutschland verpflichtende UN-Kinderrechtskonvention verlangen, unter den sich bietenden Möglichkeiten **abzuwägen** und ausschließlich die Alternative umzusetzen, die das Wohl des Kindes als maßgeblichen Gesichtspunkt am besten gewährleistet.

Wir haben die **VERPFLICHTUNG**, die Bedarfe der unmündigen Babys / Kleinkinder zu erfüllen! Die Babys / Kleinkinder haben einen **ANSPRUCH** darauf!

Kommunen und kirchliche Träger weigern sich sogar, die **Eltern jedenfalls über die bestehenden Risiken zu informieren**, damit sie einordnen können, welche Risiken bestehen und welche Folgen daraus für ihr Kind entstehen können.

Der Arbeitskreis führt 8 Punkte als Beispiele dafür auf, dass ich „*versichert*“ sein kann, dass „*alles zum Wohle der ihnen anvertrauten Kinder*“ umgesetzt wird. Es tut mir leid, aber die aufgeführten Punkte stellen nicht im Ansatz eine Antwort auf die vorgetragene grundlegende Problematik, die Erfüllung der Bedarfe der Babys / Kleinkinder und die Berücksichtigung ihrer Interessen, dar.

„Als Ansprechpartner kann jedoch lediglich der Gesetzgeber -das Kultusministerium- in Hannover in Frage kommen, unter anderem auch mit der entsprechenden Bereitstellung finanzieller Ressourcen“, meint die „Kleine Kommission“ im Schreiben vom 31.05.23 mich belehren zu müssen.

Ich habe schon dargelegt, dass gerade der Gesetzgeber, das Land Niedersachsen, über das NKiTaG § 8 (2) die Träger ausdrücklich beauftragt hat, bei Mängeln in der Betreuungsqualität bzw. Gefährdung der Fördermöglichkeit tätig werden zu müssen!

Als verantwortliche Trägervertreter dann noch die „*finanziellen Ressourcen*“ über die elementaren Bedarfe und Interessen der unmündigen Kleinsten zu stellen, den sich zwischenzeitlich anbahnenden Streit mit dem Land über die Kostenverteilung auf dem Rücken der unmündigen Kinder und Eltern auszutragen,

Da fehlen mir die Worte.

Als dennoch wichtiges Ergebnis dieser Aktion bleibt festzuhalten, dass die Verantwortlichen im Landkreis, in den Kommunen, im Offizialat und in den kath. Kirchengemeinden spätestens dadurch positiv über die Risiken der frühen Krippenbetreuung informiert worden sind, deshalb ihnen als bekannt gelten und sie sich bisher dennoch weigern, das ihnen gesetzlich Aufgetragene und nach meiner Ansicht Mögliche zu veranlassen, um diese Risiken jedenfalls auf ein Minimum zu reduzieren. Den Stellen ist nunmehr auch bekannt, dass es sich um gravierende Grundrechtsverletzungen handelt.

Das kann für künftig wahrscheinlich erforderliche Hinterfragungen zu Einordnung des Handelns oder Nicht-Handelns dieser öffentlichen Stellen noch von Bedeutung werden.

Bösel, den 02. April 2024
ergänzt 08.04.24

Aloys Gelhaus